

Geschäftsordnung der BDK

1. Rederecht

- 1.1. Das Wort wird durch den Bezirksschülersprecher oder seinen Stellvertretern in Reihenfolge der Meldungen unter Beachtung der Quotierung erteilt. Soweit von dem/der Vorsitzenden nichts anderes bestimmt wird, erfolgen die Wortmeldungen durch Handzeichen.
- 1.2. Der Bezirksschülersprecher kann zur Ordnung rufen. Es kann nach zweimaliger Ermahnung Rednerinnen für den Abstimmungspunkt das Wort entziehen.
- 1.3. Dem Bezirkssvorstand, und den BezirksverbindungslehrerInnen kann auf Antrag jederzeit außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen zur Förderung der Diskussion notwendig ist.

2. Anträge zur Geschäftsordnung

- 2.1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihe erteilt. Die Äußerungen dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und nicht länger als 3 Minuten sein.
- 2.2. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung von höchstens einer Für-und Gegenrede abzustimmen.
- 2.3. Es kann Antrag auf Beschränkung der Redezeit gestellt werden.
- 2.4. Es kann Antrag auf Schluss der Debatte gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben, wenn 2/3 aller Delegierten dies wünscht.
- 2.5. Es kann Antrag auf Generaldebatte gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben wenn 1/3 aller Delegierten dies wünscht.
- 2.6. Es kann Antrag auf Schließung der Redeliste gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben, wenn 2/3 aller Delegierten dies wünscht.
- 2.7. Es kann Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunkt, oder Antrag gestellt werden.
- 2.8. Es kann Antrag auf Nichtbefassung gestellt werden. Dieser Antrag muss vor der Beratung über den entsprechenden Punkt erfolgen.
- 2.9. Es kann Antrag auf Überweisung an den Bezirksvorstand, die Geschäftsführung, oder den Finanzausschuss gestellt werden.
- 2.10. Beantragt einE AnwesendeR das Wort zu einer persönlichen Erklärung, so muss ihm/ihr nach Abschluss der Beratung über den fraglichen Punkt das Wort erteilt werden, wenn er/sie Angriffe, die gegen ihn/sie gerichtet waren, zurückweisen oder falsch verstandene Äußerungen berichtigen will. Jedoch darf er/sie nicht zur Sache sprechen.

3. Verbot der Beteiligung des/der Vorsitzenden an der Diskussion

- 3.1. Der/die Vorsitzende darf sich nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung und Tagesordnung äußern und an der Diskussion beteiligen.
- 3.2. Um sich in einer anderen Angelegenheit zur Sache zu äußern, muss er/sie sich von einem/r Vertreterin vertreten lassen. Hat der/die Vorsitzende einmal zur Sache gesprochen, darf er/sie bis zum Ende der Beratung über diesen Punkt nicht wieder das Amt des/der Vorsitzenden übernehmen.
- 3.3. Das gleiche gilt für seine/ihre Vertreterinnen.

4. Abstimmungen

- 4.1. Bei Abstimmungen -gleich welcher Art- sind nur Delegierte stimmberechtigt.
- 4.2. Die BDK ist beschlussfähig, wenn hierzu satzungsgemäß eingeladen worden ist.
- 4.3. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern es Satzung und Geschäftsordnung nicht anders vorschreiben.
- 4.4. Wahlen sind immer schriftlich und geheim durchzuführen. Abstimmungen werden auf Antrag geheim und schriftlich durchgeführt werden.
- 4.5. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse berücksichtigt; sie sind gültige Stimmen.
- 4.6. Ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse nicht berücksichtigt. Sie sind trotzdem mit zu zählen.
- 4.7. Zu jeder Abstimmung hat der/die Vorsitzende die zur Abstimmung so zu formulieren, dass sie mit ja, nein oder Enthaltung beantwortet werden kann.
- 4.8. JedeR DelegierteR hat das Recht Teilung der Abstimmung zu beantragen. Ist der/die Antragstellerin der Abstimmungsfrage hiermit nicht einverstanden entscheidet die BDK.
- 4.9. Fall das Ergebnis der Abstimmung per Handzeichen nicht feststellbar ist, kann Namentliche Abstimmung, oder Hammelsprung verwendet werden. Beide Abstimmung führen die Stellv. Bezirksschülersprecherinnen

5. Antragsverfahren

- 5.1. Mit der Einladung einer BDK wird eine Antragsfrist festgelegt.
- 5.2. Änderungsanträge können bis zur Endabstimmung über den Antrag gestellt werden.

5.3. Vom Antragstellerin zurückgezogene Anträge können von jedem/jeder Antragsberechtigten übernommen werden.

6. Protokoll

- 6.1. Das Protokoll der BDK, das die Tagesordnung nebst Beginn, Unterbrechungen und Schluss der Sitzung, sowie alle Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss, muss jedem/r Delegierten in einfacher Ausfertigung spätestens einen Monat nach der Sitzung zugeleitet worden sein.
- 6.2. Organe der Bezirksschülervertretung sind nicht beschlussfähig, wenn kein Protokoll geführt wird.

7. Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Delegierten möglich. Antragsschluss für geschäftsordnungsändernde Anträge ist 40 Tage vor Beginn der BDK. Sie müssen bis zu diesem Zeitpunkt in der Bezirksgeschäftsstelle eingegangen sein.